

Gemeinde Dahlem
Erweiterung der Ortslagenabgrenzung
Ortsteil Frauenkron „Marienstraße“

gemäß § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB

Gemarkung:	Frauenkron
Gemeinde:	Dahlem
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan

Stand: 28.01.2019

Fassung für den Satzungsbeschluss

Bearbeitung durch:

PE BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure

PE Becker GmbH · Kölner Straße 23-25 · D-53925 Kall
Telefon +49 (0)2441/9990-0 · Fax +49 (0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Inhalt

Inhalt	2
Abbildungen und Tabellen	4
1 Einleitung	5
2 Grundlegende Informationen zur Planung	6
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	6
2.2 Derzeitige Nutzung	7
3 Rechtliche Grundlagen	8
4 Übergeordnete Planungen / Planerische Rahmenbedingungen	9
5 Bestandsaufnahme und –bewertung	10
5.1 Geologie und Boden	10
5.2 Schutzgut Wasser	11
5.3 Schutzgut Klima und Luft	11
5.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
5.5 Natura 2000 Gebiete	16
5.6 Schutzgut Landschaft / Erholung	16
5.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	17
6 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung	17
6.1 Konfliktpotential Boden	17
6.2 Konfliktpotential Flächeninanspruchnahme	19
6.3 Konfliktpotential Wasser	19
6.4 Konfliktpotential Klima und Luft	20
6.5 Konfliktpotential Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
6.6 Konfliktpotential Schutzgut Landschaft / Erholung	23
6.7 Konfliktpotential Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23

7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	24
7.1	<i>Schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</i>	24
7.2	<i>Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser</i>	26
7.3	<i>Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB</i>	27
7.4	<i>Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB</i>	27
7.5	<i>Kompensationsmaßnahmen</i>	27
7.5.1	Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet (K)	27
7.5.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (M)	29
7.5.3	Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen	29
7.5.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	30
8	Zusätzliche Angaben	30
8.1	<i>Methodik, Merkmale und technische Verfahren der landschaftspflegerischen Begleitplanung</i>	30
9	Zusammenfassung	31
10	Referenzen	32
11	Anlagen	33

Abbildungen und Tabellen

Abb. 1: Lage und Abgrenzung der Ortslagen-Erweiterungsfläche	5
Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018)	6
Abb. 3: Blick auf das Plangebiet am Ortsausgang von Frauenkron	7
Abb. 4: Blick von der Marienstraße (K 73) auf das Plangebiet	8
Abb. 5: Fettweide im Südwesten des Plangebiets	14
Abb. 6: Brachfläche im Nordosten des Plangebiets	14
Abb. 7: Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Verkleinerung)	15
Abb. 8: Marienstraße (K 73) mit begleitender Baumreihe	15
Abb. 9: Marienstraße (K 73) mit begleitender Baumreihe und Windkraftanlagen im Hintergrund	16
Abb. 10: Lage der Brachfläche mit Kennzeichnung der Kontrollfläche	21
Abb. 11: Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	28
Tab. 1: Kennzeichnende Eigenschaften der Böden im Plangebiet (Geologischer Dienst NRW 2018)	10
Tab. 2: Biotoptypen im Plangebiet	16
Tab. 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	33

1 Einleitung

Die Gemeinde Dahlem beabsichtigt eine Erweiterung der Ortslagenabgrenzung in der Ortschaft Frauenkron. Durch die Ergänzungssatzung sollen die derzeit ungenutzten Flächen einer Bebauung zugeführt werden. Das Plangebiet befindet sich angrenzend an die Ortslage am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Frauenkron der Gemeinde Dahlem. Nach den Bestimmungen des § 34 BauGB sind innerhalb der Erweiterungsflächen künftig Vorhaben zulässig, soweit sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da mit der Erweiterung der Ortslagenabgrenzung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist es erforderlich einen Landschaftspflegerischen Begleitplan aufzustellen. Die PE Becker GmbH wurde mit der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) beauftragt.

Durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe I wurde in einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. (vgl. PE 2018). Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung, die Erweiterungssatzung sowie die zeichnerische Darstellung im M 1 : 2000.

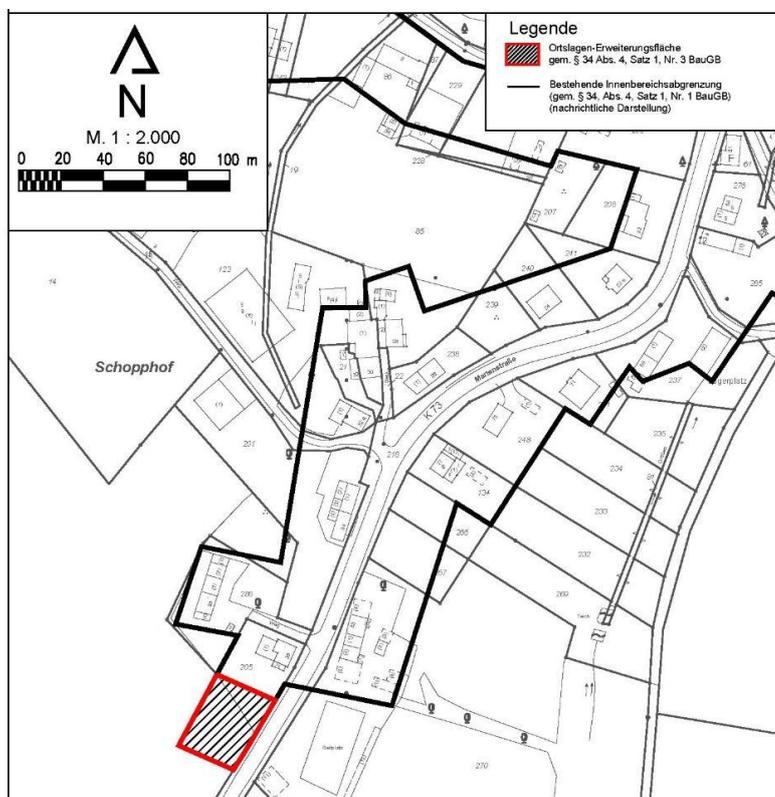


Abb. 1: Lage und Abgrenzung der Ortslagen-Erweiterungsfläche

2 Grundlegende Informationen zur Planung

Mit der Erweiterung der Ortslagenabgrenzung soll die im Zusammenhang bebaute Ortslage abgerundet werden. Die Erweiterungsflächen schließen an die vorhandene Ortslage an und stellen unter städtebaulichen und erschließungstechnischen Aspekten eine sinnvolle Ergänzung dar. Die Erweiterungsfläche soll nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Da hierdurch die Fortführung der Bebauung analog der bestehenden Bebauung nördlich sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite ermöglicht wird, ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

Für die einbezogenen Flächen wird festgesetzt, dass bei der Neuerrichtung von Bebauung ausschließlich Wohngebäude (und deren Nebenanlagen) und nicht mehr als zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig sind, um ortsuntypischen Mietwohnungsbau und hohe Belegungszahlen hier am Ortsrand auszuschließen. Als Maß der baulichen Nutzung, zur Begrenzung des Versiegelungsgrades und der überbaubaren Grundstücksanteile wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von (max.) 0,4 gemäß § 19 Baunutzungsverordnung - BauN-VO festgelegt. Zulässig sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser, jedoch keine Hausgruppen, da diese eine ortsuntypische und zu dichte Bebauung für den Siedlungsrand darstellen würden.

Die verkehrstechnische Erschließung sowie die Ver-/Entsorgung (hinsichtlich Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) des Erweiterungsgrundstücks ist durch Anschluss an die jeweils vorhandenen Erschließungsanlagen in der Marienstraße (K 73) grundsätzlich gewährleistet.

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Lage und Abgrenzung des ca. 0,11 ha großen Ortslagenerweiterungsbereichs sind der Karte in Abb. 2 zu entnehmen. Das an vorhandene Wohnbebauung anschließende Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsende von Frauenkron in Richtung Scheid bzw. Hallschlag.



Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Frauenkron der Gemeinde Dahlem westlich von Kronenburg (historischer Burgort) und gehört naturräumlich zur Großeinheit Westeifel (28) und innerhalb dieser zur Haupt- und Untereinheiten 281.11 „Manderfelder Schneifelvorland“.

Das Manderfelder Schneifelvorland stellt ein fast waldloses Rücken- und Riedelland mit Höhen über 570 m NN dar. Insgesamt erscheint der Raum wie ein Trog, der von zahlreichen Bächen netz- und fiederförmig zerschnitten wird.

2.2 Derzeitige Nutzung

Das südlich an das Flst. 205 (Marienstraße 38) angrenzende Plangebiet wird derzeit als Fettweide landwirtschaftlich genutzt, eine Teilfläche liegt brach bzw. dient als Lagerfläche. Zur K 73 (Marienstraße) ist an einer Straßenböschung eine Baumreihe vorhanden, die jedoch außerhalb des Abgrenzungsbereichs liegt.



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet am Ortsausgang von Frauenkron



Abb. 4: Blick von der Marienstraße (K73) auf die Brachfläche im Plangebiet

Die Nutzungssituation ist im Ka. 5.4 als Abbildung 8 (Verkleinerung des Bestandsplans zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) dargestellt.

3 Rechtliche Grundlagen

Das Erfordernis zur Aufstellung eines LBP ergibt sich aus dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und dem § 1a (3) des BauGB (Baugesetzbuch). Dieses besagt, dass ein Planungsträger bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen hat. Der LBP hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft müssen begründet sein und sind zu minimieren und auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen. Hierbei sind die im BNatSchG und im Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§ 2 BNatSchG) und deren Grundsätze zu beachten.

Konkrete Vorgehensweisen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft werden in den §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie den §§ 31 bis 34 LNatSchG NRW erläutert. Das BNatSchG regelt mit § 17 Abs. 4, Satz 1, dass von dem Verursacher eines Eingriffes zur Vorbereitung der Entscheidung und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffes angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen sind. Insbesondere sind Angaben zu machen über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der LBP nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ notwendigen Maßnahmen und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

4 Übergeordnete Planungen / Planerische Rahmenbedingungen

Gemäß Landschaftsplan Nr. 12b „Dahlem-West“ (1.Änderung-Entwurf) grenzt die Erweiterungsfläche direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Ordnungsziffer 2.2-1 „Offenlandbereiche um Berk und Frauenkron“ mit einer Gesamtgröße von ca. 372 ha an. Neben den allgemeinen Schutzzwecken erfolgt diese Festsetzung insbesondere:

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, zur Erhaltung und Optimierung des Mager- und Feuchtgrünlandes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, welches durch den kleinflächigen Wechsel von Waldflächen, intensiv und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Siedlungen und Weilern sowie dem Gewässer-reichtum in einem Gebiet mit hoher Reliefenergie geprägt ist,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Teil des Naturparks "Nordeifel".

Östlich der Marienstraße schließt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Ordnungsziffer 2.2-3 „Kyllaue und Hänge“ mit einer Gesamtgröße von ca. 145 ha an.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Offenlandbereiche um Berk und Frauenkron“ wurden folgende Maßnahmen formuliert:

die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bis-lang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

- eine Wiederherstellung von Biotopen durch Bachrenaturierung in verbauten Bachabschnitten,
- die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bis-lang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

5 Bestandsaufnahme und –bewertung

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Auf diese Weise werden Empfindlichkeiten der Umweltmerkmale gegenüber dem Planvorhaben herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen gegeben.

5.1 Geologie und Boden

Geologisch wird das Plangebiet von den Klerfschichten des Devon geprägt. Es handelt sich um Ton- und Schluffstein, schwach geschiefert, grau, grüngrau, rot, wechsellagernd mit Sandstein, z.T. quarzitisch, grau, grüngrau.

Aus dem Ausgangssubstrat haben sich im Plangebiet typische Braunerden (lokale Bodeneinheit: L5704_B321) ausgebildet, die Bodenartengruppe des Oberbodens ist als tonig-schluffig zu bezeichnen. Gekennzeichnet werden diese Böden durch eine mittlere Fruchtbarkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung 30-50) und eine geringe nutzbare Feldkapazität für Pflanzen. Die Braunerden werden nicht durch Stau- oder Grundwasser beeinflusst und sind für die Versickerung ungeeignet. Die tiefgründigen Sand- oder Schuttböden weisen eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf. Die Gesamtfilterfähigkeit wird als gering bezeichnet, die Verdichtungsempfindlichkeit ist mittel.

Die Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten können Tab. 1 entnommen werden.

Eigenschaft	Lokale Bodeneinheit: L5704_B321
Bodentyp	typische Braunerde
Grundwasserstand	grundwasserfrei
Stauwasser	stauwasserfrei
Bodenschätzung	mittel
Nutzbare Feldkapazität	gering
Erodierbarkeit	mittel
Ökologische Feuchtstufe	trocken
Versickerungseignung	ungeeignet
Gesamtfilterfähigkeit	mittel

Tab. 1: Kennzeichnende Eigenschaften der Böden im Plangebiet
(GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Die Böden erfüllen zahlreiche Funktionen, die im Folgenden nach § 2 des BBodSchG gegliedert aufgeführt werden. Als Grundlage für die Gesamtheit der Bodenorganismen, genannt Edaphon, erfüllt der Boden eine Lebensraumfunktion und stellt die Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen bereit. Das Edaphon hat grundsätzlich eine sehr hohe Bedeutung, da es maßgeblich für die Bodenfruchtbarkeit ist (BLUME et al. 2010). Die durch die Bodenschätzung festgestellte Fruchtbarkeit der Böden im Plangebiet wird überwiegend als mittel eingestuft (GD NRW 2018).

Böden erfüllen außerdem eine Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, wobei der Wasser- und Nährstoffkreislauf eine besondere Rolle spielen. Da die Böden im Betrachtungsraum überwiegend grundwasser- und stauwasserfrei sind und die Gesamtfilterfähigkeit der Böden als gering eingeschätzt wird, spielen die Böden keine herausragende Rolle für den Wasserhaushalt. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllen die Böden im Plangebiet keine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, da nichts über bedeutsa-

me Pedotope oder Bodendenkmäler bekannt ist. Momentan wird durch die Böden im Betrachtungsraum die Funktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung erfüllt. Aufgrund der beschriebenen Standorteigenschaften, wie beispielsweise die mittlere Bodenfruchtbarkeit, wird diese Funktion jedoch auf keine herausragende Weise bereitgestellt, Weide und Acker sind landwirtschaftlich geeignete Nutzungsformen genannt.

5.2 Schutzgut Wasser

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebiets der Kyll, deren Tal nördlich des Plangebiets Frauenkron prägt.

Das Plangebiet ist als „Stufe 0 – ohne Grundwasser“ gekennzeichnet.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete.

5.3 Schutzgut Klima und Luft

Großklimatisch zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima, bei dem die mittlere Temperatur des wärmsten Monats unterhalb von 22 °C und die des kältesten Monats oberhalb von – 3 °C bleibt. Bezogen auf den Vergleichszeitraum von 1981 bis 2010 liegt die Jahresdurchschnittstemperatur im Bereich des Plangebiets zwischen 7 und 8 °C, die jährlichen Niederschläge liegen im Mittel bei 1100 bis 1200 mm. Die Vegetationsperiode beträgt durchschnittlich 196 bis 200 Tage im Jahr.

Der gesamte Planungsraum kann als Freiland-Klimatop mit einem extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringen Windströmungsveränderungen beschrieben werden. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Den Freiflächen im Betrachtungsraum kommt eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftproduktion zu. Das Plangebiet gilt, wie auch das Umfeld, als gut durchlüftet.

Eine gewisse lufthygienische Vorbelastung stellt die am Plangebiet vorbeiführende Ortsverbindungsstraße dar.

5.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes wurde in einer Artenschutzvorprüfung (ASVP) untersucht, ob artenschutzrechtliche Belange der Ortslagenerweiterung entgegenstehen und ob mit Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorliegen. Die vollständige ASVP ist den Planunterlagen beige-fügt. Anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen wurde geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei wurden alle von der Art des Vorhabens abhängigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ wurde ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Planungsgebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurden das Vorkommen der Arten sowie ein wahrscheinliches Auftreten im Untersuchungsgebiet geprüft.

Artenschutzrechtliche Beurteilung der Untersuchungsergebnisse:

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen, im Ergebnis ist jedoch festzuhalten:

- Das Vorkommen von europarechtlich geschützten **Fischarten** und **Libellen** und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.
- Das Vorkommen holzbewohnender **Käfer** streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Alters und der Struktur der Gehölze im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich.
- Das Vorkommen von **Schmetterlingen** der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Raupennahrungspflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, Weideröschen, Schlangenknöterich) im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.
- Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Amphibienarten** im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.
- Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Fledermausarten** wird aufgrund der Struktur der Gehölze im Eingriffsbereich ausgeschlossen, das Gebiet kann höchstens als Nahrungsgebiet genutzt werden.
- Das Vorkommen des gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Bibers** wird aufgrund des Fehlens von Gewässern im Eingriffsbereich ausgeschlossen.
- Das Vorkommen der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Hasselmaus** wird aufgrund der isolierten Lage und Struktur der Gehölze im Eingriffsbereich ausgeschlossen.
- Das Vorkommen der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten **Wildkatze** und **Luchs** wird aufgrund der Struktur der Gehölze und der fehlenden großflächigen Laubwaldbestände im Eingriffsbereich ausgeschlossen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden somit nicht ausgelöst.

Avifauna (Vögel)

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG für Planungsvorhaben relevant. Das Untersuchungsgebiet bietet für den Wiesenpieper potenziell geeignete Brutmöglichkeiten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme nicht ausgelöst:

- Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vögel verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Eingriffe in den Boden und sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung wird die Gefahr einer Verletzung / Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen. Sollten Eingriffe innerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Reptilien

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten **Reptilienarten** ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der artspezifischen Verbreitung unwahrscheinlich, möglich ist das Vorkommen „besonders geschützter“ Reptilienarten wie Waldeidechse und Blindschleiche im Bereich der „Brachfläche“. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung nachfolgender Vermeidungsmaßnahme nicht ausgelöst:

- Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich lebende Reptilien verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, ist nach Entfernung des Unrats auf der „Brachfläche“ eine Kontrolle auf Reptilien im Zeitraum April bis September durchzuführen. *Das Ergebnis der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen sowie ggf. geeignete Maßnahmen und Umsetzungsflächen abzustimmen.* Eventuell vorgefundene Reptilien sind vor dem Bodeneingriff auf geeignete Ersatzhabitate umzusiedeln.

Da artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden, ist keine vertiefenden ASP der Stufe II erforderlich.

Nutzungssituation / Biotoptypen

Die Biotoptypen des Plangebiets wurden vor Ort aufgenommen u. in einem Bestandsplan dargestellt. Die Codierungen entsprechen denjenigen der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung (LANUV 2008). Die Bewertung des Ausgangszustands ist im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

Es sind laut LINFOS keine § 62-Biotope innerhalb des Ortslagenerweiterungsbereiches oder dem näheren Umfeld bekannt (LANUV 2018b).

Das Plangebiet wird größtenteils als Fettweide genutzt.



Abb. 6: Fettweide im Südwesten des Plangebietes.

Der nordöstliche Teil liegt brach, einzelne kleine Gehölze sind durch Sukzession aufgekomen. Die Fläche wird teilweise als Lagerfläche genutzt und weist entsprechende Vorbelastungen auf.



Abb. 7: Brachfläche im Nordosten des Plangebietes.

Im nachfolgenden Ausschnitt aus dem Bestandsplan sind die im Plangebiet vorkommenden Biotypen dargestellt.



Abb. 8: Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Verkleinerung)

Die Alleebäume an der K73 (Marienstraße) sind als schwaches Baumholz ausgeprägt (14-38 cm BH).



Abb. 9: Marienstraße mit begleitender Baumreihe

Tab. 2: Biotoptypen im Plangebiet.

Biotoptyp	Code	Biotopwert
Intensivweide artenarm	3.4	3
Ruderal- / Brachfläche	5.1	4
Ruderal- / Brachfläche mit Ablagerungen	5.1	3

5.5 Natura 2000 Gebiete

In der näheren Umgebung des Plangebiets ist kein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Aufgrund der räumlichen Distanz und den voraussichtlichen Auswirkungen der vorliegenden Planung kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

5.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild wird von der Ortsausgangslage des Plangebiets – Übergang von vorhandener Bebauung zur freien Landschaft geprägt. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung setzt sich nach Süden und Westen fort, nach Norden schließt die Ortslage von Frauenkron an, östlich der am Plangebiet vorbeiführenden Ortsverbindungsstraße (Marienstraße) ist ebenfalls Bestandsbebauung vorhanden.

In westlicher Richtung sind Windkraftanlagen vorhanden.



Abb. 10: Marienstraße mit begleitender Baumreihe und Windkraftanlagen im Hintergrund

Für die angrenzende Wohnbevölkerung erfüllt das Plangebiet typische Funktionen als Wohnumfeld und trägt in geringem bis mittlerem Maße auch zur Erholung bei.

5.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Aufgrund der im Gemeindegebiet historischen Bergbautätigkeit können u.U. erloschene Bergwerksfelder oder potentielle Relikte aus tages- bzw. oberflächennahem Bergbau, deren Lage und Eigenschaften ungewiss sind, zu verzeichnen sein.

Über vorhandene Bodendenkmäler liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor. Bei Bodeneingriffen ist mit einer eventuellen Aufdeckung archäologischer Substanz (Bodendenkmäler) zu rechnen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980, in der z.Zt. geltenden Fassung, dem LVR - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - oder der Gemeinde Dahlem als untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden.

6 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

Die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die voraussichtlich damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt werden nachfolgend beschrieben und bewertet.

Hierzu wird eine Konfliktanalyse durchgeführt in der die bau-, anlage- und betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen dargestellt werden. Sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen werden schutzgutbezogen erläutert. Es wird außerdem geprüft, ob die entsprechende Beeinträchtigung vermieden oder verringert werden kann (Darstellung als Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen V für das jeweilige Schutzgut), oder ein Konflikt bestehen bleibt.

6.1 Konfliktpotential Boden

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zu einer Neuversiegelung von bisherigen Freiflächen und somit zum irreversiblen Verlust von Bodenfunktionen im Bereich der Ortslagenerweiterung. Je nach Art der Versiegelung wird das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen.

V-B1: Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. breitfugiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken usw.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

V-B2: Unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen, eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig.

V-B3: Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausge-

nommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzu-streben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.

V-B4: Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Trotz der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung.

Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kommt es in den Abgrabungs- und unversiegelten Aufschüttungsbereichen durch Umlagerung und Verdichtungen zu einer Störung der Bodenfunktion.

V-B2 bis V-B4: s. Konflikt B1.

V-B5: Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird. Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Es ist ein Massenausgleich innerhalb des Plangebietes anzustreben.

V-B6: Schutz der angrenzenden Flächen während der Bauphase durch Aufstellen von Bauschutzzäunen.

V-B7: Die Vorgaben des LBodSchG zur Anzeigepflicht bei der Ein- und Aufbringung von Boden sind zu beachten. Die Untere Bodenschutzbehörde ist bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren, die eine solche Verlagerung von Boden zum Inhalt haben, zu beteiligen.

V-B8: Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich zu informieren.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag bzw. –akkumulation (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens können innerhalb des Ortslagerungsbereichs Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (u.a. Mobilisierung von Blei oder auch Bestandteilen unbekannter Materialien, Arbeitsmaschinen, Verkehr, umweltgefährdende Stoffe) entstehen.

V-B9: Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölfälle) sind einzuhalten.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

6.2 Konfliktpotential Flächeninanspruchnahme

Konflikt F1: Überplanung von Freiflächen

Wie unter Konflikt B1 erläutert, kommt es durch die Realisierung der Ortslagenerweiterung zu einer Versiegelung von Freiflächen und somit zu einem Verlust der Bodenfunktion. Somit verbleibt ein nachhaltiger Eingriff, der durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

6.3 Konfliktpotential Wasser

Konflikt W 1: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser (baubedingt)

Während der Bauphase kann es durch Schadstoffe, die über den Luft- und Bodenpfad eingetragen werden können, zu Einträgen in Oberflächen- und Grundwasser kommen. Während der Bauarbeiten ist das Risiko einer Verschmutzung bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmier- und Treibstoffe, Bauchemikalien) aufgrund der reduzierten Deckschicht erhöht.

V-W1: Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle, Betankung von Fahrzeugen nur im Bereich versiegelter Flächen) sind einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.

Konflikt W 2: Verringerung der Grundwasserneubildungsfläche (anlagebedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen und einer Verringerung der Fläche, die für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

V-W2: Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. breitfugiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken usw.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

Trotz Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen verbleibt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion durch Neuversiegelung.

Konflikt W 3: Erhöhung der Abflusswerte im Vorfluter, mögliche Änderung der Wasserspiegellagen (anlagen- und betriebsbedingt)

Aufgrund der Neuversiegelung von Flächen erhöhen sich der oberflächliche Abfluss bzw. die Abflussspitzen des Vorfluters.

V-W2: s. Konflikt W1.

V-W3: Zur Reduzierung des Regenwasserabflusses wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung in einer auf dem Grundstück gelegenen Regenrückhalteeinrichtung zu sammeln und zu speichern und dieses dann zur Gartenbewässerung zu nutzen. Das Fassungsvermögen des Auffangbehälters (z.B. Zisterne, naturnaher Teich) sollte mindestens 20 Liter pro m² versiegelter Grundstücksfläche betragen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.4 Konfliktpotential Klima und Luft

Konflikt K 1: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen, Veränderung von Kalt- und Frischluftabflussbahnen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen für die Kalt- und Frischluftproduktion.

V-K1: Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. breitfugiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken usw.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

V-K2: Private Grundstücksflächen sind vorzugsweise gärtnerisch als Wiese mit einzelnen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu unterhalten.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden jedoch keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Konflikt K 2: Belastung der Luft mit Schadstoffen (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Durch Baumaßnahmen (Baumaschinen, LKWs etc.) kommt es zur vermehrten Belastung der Luft durch Luftschadstoffe. Auch durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen können Belastungen der Luft entstehen. Emissionen von Luftschadstoffen durch Heizungsanlagen und zunehmendem Verkehr werden die Bereiche des Plangebietes langfristig beeinträchtigen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden jedoch keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

6.5 Konfliktpotential Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Konflikt PT 1: Verlust von Vegetationsflächen / Lebensraum (anlagebedingt)

Durch das Planvorhaben werden unwiderruflich Offenlandbiotope unterschiedlicher Qualität verloren gehen und die damit assoziierten Lebensgemeinschaften verdrängt oder ihrer Lebensgrundlagen beraubt.

V-PT1: Die Bauaufreimung, Gehölzschnitt und Rodung von Gehölzen sowie das Abschieben von Vegetation und Oberboden, sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Sollten Eingriffe innerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so

ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

V-PT2: Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich lebende Reptilien verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, ist nach Entfernung des Unrats auf der „Brachfläche“ eine Kontrolle auf Reptilien im Zeitraum April bis September durchzuführen. *Das Ergebnis der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen sowie geeignete Maßnahmen und Umsetzungsflächen abzustimmen.* Eventuell vorgefundene Reptilien sind vor dem Bodeneingriff auf geeignete Ersatzhabitate umzusiedeln.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Lage und erforderliche Abgrenzung dargestellt.



Abb. 11: Lage der Brachfläche mit Kennzeichnung der Kontrollfläche

V-PT3: Die private Grundstücksfläche ist vorzugsweise gärtnerisch als Wiese mit einzelnen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu unterhalten.

Dieser Eingriff kann nicht vollständig vermieden oder vermindert werden, wodurch ein Kompensationserfordernis verbleibt.

Konflikt PT 3: Gefährdung von Vegetationsflächen / Biotopen (baubedingt)

Während der Bautätigkeiten kann es zu Beeinträchtigungen von Vegetationsflächen / Biotopen durch Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerung von Baumaterialien, Schadstoffbelastung, Verschmutzung oder Eutrophierung in der Umgebung kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken kann.

V-PT4: Schutz der angrenzenden Flächen, insbesondere der Bäume entlang der Marienstraße während der Bauphase durch Aufstellen von Bauschutzzäunen. Schutzmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich sind vorzunehmen.

V-PT5: Sofern bei Gehölzen Wurzeln, Äste oder der Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronentraufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offen gehalten, sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

V-PT6: Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

V-PT7: Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle, Betankung von Fahrzeugen nur im Bereich versiegelter Flächen) sind einzuhalten.

V-PT8: *Bei Herstellung von Zufahrten zum Erweiterungsgrundstück dürfen die entlang der Marienstraße (K 73) auf Eigentum des Kreises Euskirchen vorhandenen Alleebäume nicht beschädigt werden.*

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt T 4: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es zu einer Schädigung von Tieren und/oder ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgelöst werden

V-PT2: s. Konflikt PT1.

V-PT9: Bei Lichtschächten, Kellertreppen, Regenfall- und Lüftungsrohren o. ä. werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz für Insekten, Amphibien und andere Kleintiere sowie an großflächigen Glas- und Fensterflächen zur Gefahrenabwehr für Vögel und Fledermäuse empfohlen.

V-PT10: Verwendung von Natriumniederdruckdampflampen oder andere gemäß Stand der Technik insektenverträgliche Leuchtmittel.

6.6 Konfliktpotential Schutzgut Landschaft / Erholung

Konflikt L 1: Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (baubedingt, anlagebedingt)

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild durch die Bautätigkeit beeinträchtigt, wodurch jedoch keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen.

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen wird das Landschaftsbild im Bereich der Ortslagenerweiterung langfristig beeinträchtigt. Aufgrund der Anpassung der Planung an die standortbezogenen Besonderheiten, werden keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes entstehen. Im Bereich der privaten Grünfläche wird das Landschaftsbild durch die Festsetzung und durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen bereichert.

V-L1: Die private Grundstücksfläche ist vorzugsweise gärtnerisch als Wiese mit einzelnen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu unterhalten.

Konflikt L 2: Beeinträchtigung der Flächen mit Wohnumfeldfunktion (anlagebedingt)

Durch die geplante Bebauung des Plangebietes kommt es in geringem Umfang zur Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen. Die aktuell im Plangebiet bereitgestellte Erholungsfunktion für den Menschen wird jedoch nicht nachteilig beeinträchtigt. Die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (Schnitthecke, Baumpflanzungen) wird eine strukturelle Aufwertung im Wohnumfeld bringen.

V-L1: s Konflikt L 1.

6.7 Konfliktpotential Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Konflikt KS 1: Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche (anlagebedingt)

Durch die Realisierung der Ortslagenerweiterung gehen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren.

Dieser Eingriff kann nicht vermieden oder vermindert werden, wodurch ein nachhaltiger Eingriff verbleibt.

Durch die Umsetzung der Planung werden voraussichtlich keine weiteren Kultur- und/oder Sachgüter in Anspruch genommen. Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, 716), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zurzeit geltenden Fassung, der Gemeinde Dahlem oder dem LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu melden.

V-KS1: Bei Bodeneingriffen ist mit einer eventuellen Aufdeckung archäologischer Substanz (Bodendenkmäler) zu rechnen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980, in der z.Zt. geltenden

Fassung, dem LVR - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - oder der Gemeinde Dahlem als untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden. Die zur Anzeige Verpflichteten (Eigentümer / Bauherr/ Leiter der Arbeiten) haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Weisungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. Die §§ 15 (Aufdeckung von - 6 - Bodendenkmalen) und 16 (Verhalten bei Aufdeckung von Bodendenkmalen) des DSchG NW sind zu beachten.

V-KS2: Bei einem eventuellen Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition, o. ä.) während späterer Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu verständigen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs.3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1 Abs.6 Nr.7 BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren. Wertverluste müssen durch eine Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes, andernfalls auch außerhalb des Gebietes ausgeglichen werden.

7.1 Schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die im Ortslagenerweiterungsbereich bei Durchführung der Planung umzusetzenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden im Folgenden dargestellt:

- V 1** Die Baufeldfreimachung, Gehölzschnitt und Rodung von Gehölzen sowie das Abschieben von Vegetation und Oberboden, sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Sollten Eingriffe innerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.
- V 2** Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich lebende Reptilien verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, ist nach Entfernung des Unrats auf der „Brachfläche“ eine Kontrolle auf Reptilien im Zeitraum April bis September durchzuführen. Eventuell vorgefundene Reptilien sind vor dem Bodeneingriff auf geeignete Ersatzhabitats umzusiedeln. Das Ergebnis der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen sowie geeignete Maßnahmen und Umsetzungsflächen abzustimmen.
- V 3** Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

- V 4** Schutz der angrenzenden Flächen, insbesondere der Bäume, durch Aufstellen von Bauschutzzäunen während der Bauphase. Schutzmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich sind vorzunehmen.
- V 5** Sofern Wurzeln, Äste oder der Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronentraufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offen gehalten, sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.
- V 6** Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. breittufiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken usw.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.
- V 7** Die private Grundstücksfläche ist vorzugsweise gärtnerisch als Wiese mit einzelnen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu unterhalten.
- V 8** Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie Sets für Ölunfälle) sind einzuhalten.
- V-9:** *Die entlang der Marienstraße (K 73) auf Eigentum des Kreises Euskirchen vorhandenen Alleebäume sind zu erhalten. Bei Herstellung von Zufahrten zum Erweiterungsgrundstück dürfen die Alleebäume nicht beschädigt werden.*
- V 10** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird. Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Es ist ein Massenausgleich innerhalb des Plangebietes anzustreben.
- V 11** Unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen, eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig.
- V 12** Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.
- V 13** Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich zu informieren.

- V 14** Zur Reduzierung des Regenwasserabflusses wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung in einer auf dem Grundstück gelegenen Regenrückhalteeinrichtung zu sammeln und zu speichern und dieses dann zur Gartenbewässerung zu nutzen. Das Fassungsvermögen des Auffangbehälters (z.B. Zisterne, naturnaher Teich) sollte mindestens 20 Liter pro m² versiegelter Grundstücksfläche betragen.
- V 15** Bei Lichtschächten, Kellertreppen, Regenfall- und Lüftungsrohren o. ä. werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz für Insekten, Amphibien und andere Kleintiere sowie an großflächigen Glas- und Fensterflächen zur Gefahrenabwehr für Vögel und Fledermäuse empfohlen.
- V 16** Verwendung von Natriumniederdruckdampflampen oder andere gemäß Stand der Technik insektenverträgliche Leuchtmittel.
- V 17** Bei Bodeneingriffen ist mit einer eventuellen Aufdeckung archäologischer Substanz (Bodendenkmäler) zu rechnen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980, in der z.Zt. geltenden Fassung, dem LVR - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - oder der Gemeinde Dahlem als untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden. Die zur Anzeige Verpflichteten (Eigentümer / Bauherr/ Leiter der Arbeiten) haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Weisungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. Die §§ 15 (Aufdeckung von - 6 - Bodendenkmalen) und 16 (Verhalten bei Aufdeckung von Bodendenkmalen) des DSchG NW sind zu beachten.
- V 18** Bei einem eventuellen Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition, o. ä.) während späterer Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu verständigen.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen.

Hinsichtlich der abwassertechnischen Entsorgung besteht eine gesicherte Erschließung des Erweiterungsgrundstücks: Es kann ein Anschluss an die vorhandene, und ausreichend leistungsfähige Mischwasser-Kanalisation in der Marienstraße erfolgen.

Zur Reduzierung des Regenwasserabflusses wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung in einer auf dem Grundstück gelegenen Regenrückhalteeinrichtung zu sammeln und zu speichern und dieses dann zur Gartenbewässerung zu nutzen. Das Fassungsvermögen des Auffangbehälters (z.B. Zisterne, naturnaher Teich) sollte mindestens 20 Liter pro m² versiegelter Grundstücksfläche betragen.

7.3 Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen wird es zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung kommen. Ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a, Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben, insbesondere bei gegebener hoher Bodengüte. Allerdings ist die grundsätzliche Abwägungsentscheidung an dieser Stelle bereits in den Vorverfahren zugunsten der Erweiterung der Ortslagenabgrenzung erfolgt und in der Abwägung aller Belange überwiegt das Ziel der Schaffung weiterer Ansiedlungsmöglichkeiten.

V 19 Die neu versiegelte Fläche ist so gering wie möglich zu dimensionieren.

7.4 Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB

Geplante Ortslagenerweiterungen sollen im Rahmen des Klimaschutzes Maßnahmen beschreiben, die einerseits dazu im Stande sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken und andererseits eine Adaption an die Folgen der klimatischen Veränderungen zu ermöglichen.

Die rechtlichen Vorgaben zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien sind zu beachten.

- Eine energieoptimierte Bauweise, Gebäudeform und -ausrichtung sowie eine umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) ist anzustreben.
- Die Anlage von Photovoltaik- und oder Solaranlagen ist anzustreben. Öffentliche Förderprogramme diesbezüglich sollten möglichst in Anspruch genommen werden.

7.5 Kompensationsmaßnahmen

Die Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen hat ergeben, dass Konflikte, die mit der Umsetzung der Planung entstehen, nicht vermieden oder verringert werden können. Erheblich und nachhaltig werden die Schutzgüter Boden und Vegetation beeinträchtigt, da Vegetationsflächen anlagebedingt verloren gehen, freie Flächen werden versiegelt. Diese verbleibenden Konflikte machen es notwendig landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung zu formulieren.

7.5.1 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet (K)

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sind in der nachfolgenden Abbildung verkleinert dargestellt – der Maßnahmenplan liegt dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage bei.



Abb. 12: Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Gehölzpflanzungen muss spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Wohnhauses erfolgen. Die Einsaat der Grünflächen hat spätestens 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchzuführen und die Anforderungen an die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze sind einzuhalten. Die Pflanzungen sind gegen Mäuse- und Wildverbiss zu sichern. Die Grünflächen und Pflanzungen sind den Vorgaben entsprechend zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzausfälle sind stetig durch Gehölze der Artenlisten zu ersetzen.

Die angegebenen Artenlisten stellen eine beispielhafte Auswahl lebensraumtypischer und standortgerechter Arten dar. Bei der Auswahl wurden Vorgaben aus dem geltenden Landschaftsplan berücksichtigt.

Maßnahme 1: Anpflanzung einer Schnitthecke (§ 9 Abs.1 Nr. 25a in Verbindung mit 25b BauGB)

Ziel dieser Ausweisung ist u.a. der Ausgleich des Verlustes von Vegetationsflächen so-wie die ästhetische und naturschutzfachlich begründete Gestaltung des Landschaftsraums. Im Übergangsbereich zwischen der privaten Grundstücksfläche und der freien Landschaft ist eine Schnitthecke aus lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenliste 1 auf einer Breite von insgesamt ca. 2 m anzupflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Die Anzahl der zu verwendenden Arten darf sieben nicht unterschreiten, der Anteil an fruchtragenden Gehölzen muss mindestens 50% betragen. Die Strauchgehölze sind in Gruppen von 3-5 Individuen zu pflanzen, der Abstand zwischen den Strauchreihen und in der Reihe hat 1,2 m zu betragen. Die Anordnung der Gehölze soll eine unregelmäßige Randausbildung ermöglichen, um eine starre Linienform zu vermeiden.

Pflanzenliste

Straucharten (Anteil 95%):

Mindestpflanzgröße 2xv, o.B., Höhe 60-100 cm

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Baumarten (Anteil 5%):

Mindestpflanzgröße Heister 2xv, m.B., 150 - 200 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus mahaleb	Weichsel-Kirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

Beidseits der Gehölzpflanzung ist ein gehölzbegleitender Krautsaum durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut und Mahd alle (1)-2 Jahre abschnittsweise und zeitlich versetzt mit Abräumen des Mähguts zu entwickeln. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

7.5.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (M)

Im Rahmen der Erweiterungssatzung ist zum Ausgleich des Kompensationsdefizits eine Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Dahlem vorgesehen.

7.5.3 Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen

Die für die interne Kompensation genutzte Grundstücksfläche ist im Besitz des Grundstückseigentümers, womit die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit gewährleistet wird.

7.5.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde nach BIEDERMANN et al. (2008) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ durchgeführt.

Die Ortslagenerweiterung umfasst insgesamt eine Fläche von 1.065 m². Im Ausgangszustand ergibt sich für die vorhandenen Biotope im Plangebiet ein Gesamtflächenwert von 3.325 Ökopunkten. Bei Berücksichtigung der getroffenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen und Umsetzung des Planvorhabens ergibt sich für den Planzustand ein Biotopwert des Ortslagenerweiterungsbereichs von 1.422 Ökopunkten. Daraus resultiert ein Kompensationsdefizit von 1.903 Ökopunkten. Das Kompensationsdefizit wird über eine Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Dahlem ausgeglichen.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der landschaftspflegerischen Begleitplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Fachinformationssysteme ausgewertet:

- Landschaftsplan Nr. 12b „Dahlem-West“ (1.Änderung-Entwurf).
- Auskunftssysteme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GD NRW 2018)
- Informationen aus dem Wasser-Informationssystem ELWAS (ELWAS 2018)
- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Schutzwürdige Biotope, NATURA 2000 Gebiete etc.; LANUV NRW 2018a)
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2018c)

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde nach BIEDERMANN et al. (2008) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung sind im Bestandsplan im Anhang dieses Dokumentes dargelegt. In Abschnitt A der tabellarisch dokumentierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (s. Anhang) sind die vorkommenden Biotoptypen, deren Flächengröße sowie der entsprechende Biotopwert aufgeführt. Die Flächengröße wurde mit dem zugehörigen Biotopwert multipliziert. Die Summe der so ermittelten Biotoppunkte bildet den Gesamtflächenwert im Ausgangszustand des Plangebietes.

Im Anschluss daran wurde in einem Maßnahmenplan der Zustand des Plangebietes nach Durchführung der Planung dargestellt. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde unter Abschnitt B der entsprechende Zustand nach Durchführung der Planung bilanziert. Dazu wurde die Flächengröße der zu erwartenden Biotope ermittelt und mit dem prognostizierten Biotopwert (Zielzustand nach 30 Jahren) multipliziert. Die Summe der so berechneten Biotoppunkte ergibt wiederum den Gesamtflächenwert für den Zustand nach Durchführung der Planung. Aus der Differenz der Gesamtflächenwerte des Ausgangs- und Zielzustandes des Plangebietes ergibt sich das Kompensationsdefizit für das Vorhaben.

9 Zusammenfassung

Für die Erweiterung der Ortslagenabgrenzung in der Ortschaft Frauenkron wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich angrenzend an die Ortslage am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Frauenkron der Gemeinde Dahlem und ist ca. 0,11 ha groß. Mit der Erweiterung der Ortslagenabgrenzung soll die im Zusammenhang bebaute Ortslage abgerundet werden. Es wird für den Änderungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, wodurch die zulässige Versiegelung im Ortslagenerweiterungsbereich reglementiert wird.

Das südlich an das Flst. 205 (Marienstraße 38) angrenzende Plangebiet wird derzeit als Fettweide landwirtschaftlich genutzt, eine Teilfläche liegt brach bzw. dient als Lagerfläche. Zur K 73 (Marienstraße) ist an einer Straßenböschung eine Baumreihe vorhanden, die jedoch außerhalb des Abgrenzungsbereichs liegt.

Bezüglich des Artenschutzes wurde in einer Artenschutzvorprüfung (ASVP) untersucht, ob artenschutzrechtliche Belange der Ortslagenerweiterung entgegenstehen und ob mit Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorliegen. Da unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist keine vertiefenden ASP der Stufe II erforderlich.

Die Baumreihe entlang der Marienstraße soll erhalten werden, was im Rahmen der Erschließungs- und Bauwerksplanung zu beachten ist. Ergänzend wurden zahlreiche Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen dargestellt.

Der Ausgangszustand des Ortslagenerweiterungsbereichs beläuft sich auf 3.325 Biotopwertpunkte. Nach Durchführung des Vorhabens sowie den internen Kompensationsmaßnahmen wird ein Zustand von 1.422 Biotopwertpunkten angenommen.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit wird durch Zuordnung einer Ökokontomaßnahme kompensiert.

10 Referenzen

- ELWAS** [Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in Nordrhein-Westfalen] (2018): Fachinformationssystem ELWAS. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. URL <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (Stand: 31.01.2018).
- GD NRW** [Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen] (2015): Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50000, Geologischer Dienst NRW. URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities> (Stand:06.02.2018).
- GEOBASIS NRW** (2018): WMS – Vektordaten der Automatisierten Liegenschaftskarte Nordrhein-Westfalens. – Geobasis NRW, Köln. URL: http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis? (Stand: 09.02.2018).
- GEOLOGISCHES LANDESAMT** [GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW] (1980) [Hrsg.]: Geologische Karte der nördlichen Eifel, 1:100.000, mit Erläuterungen, 3. Auflage, Krefeld
- LABO** [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz] (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB
- LANUV NRW** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/ (Stand: 31.01.2018).
- LANUV NRW** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018b): Fachinformationssystem LINFOS. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb-/ASC_URM/portallogin.jsp (Stand: 31.01.2018).
- LANUV NRW** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018c): KlimaatlasNordrhein-Westfalen. URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/> (Stand: 06.02.2018).
- MUNLV** [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MUNLV NRW** (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Düsseldorf. URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/teil1.pdf> (Stand: 31.01.2018).
- MURL** [Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen] (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- MWEBWV NRW u. LANUV NRW** [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

11 Anlagen

Tab. 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

PE Becker GmbH · Kölner Straße 23-25 · D-53925 Kall Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40 info@pe-becker.de · www.pe-becker.de					BECKER GmbH Architekten + Ingenieure			
Landschaftspflegerischer Begleitplan Gemeinde Dahlem - Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil FRAUENKRON					GESAMT- BILANZ		Stand: Februar 2019	
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Satzung der Gemeinde Dahlem über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in Frauenkron gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.3 BauGB Bereich am südlichen Ortsrand westlich der "Marienstraße"								
Bilanzierung nach der "Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei [...] Bebauungsplänen [...] (vereinfachtes Verfahren) (red. Überarb. Nachdruck 2001)" (MSWKS 2001) i.V.m der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV 2008).								
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes								
1	2	3	4	5	6	7	8	
Teilfläche / Teilflächen- komplex	Code	Biotoptyp <small>lt. Biotoptypenwertliste</small>	Fläche (m²)	Grund- wert A	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzel- Flächenwert (Sp 4 x Sp 7)	
1	3.4	Intensivweide artenarm	800	3,0	1,0	3,0	2.400	
2	5.1	Ruderal- / Brachfläche	130	4,0	1,0	4,0	520	
3	5.1	Ruderal- / Brachfläche mit Ablagerungen	135	3,0	1,0	3,0	405	
Summe			1.065			Gesamtflächenwert A (Summe Sp 6)	3.325	
B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen der Ortslagenabgrenzung								
1	2	3	4	5	6	7	8,00	
	Code	Biotoptyp <small>lt. Biotoptypenwertliste</small>	Fläche (m²)	Grundwert P	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzel- Flächenwert (Sp 4 x Sp 7)	
		<i>Wohnbaufläche</i>	1.065					
	1.1	Versiegelte Fläche (60%) GRZ 0,4 + 50% gemäß § 19 BauNVO	639	0,0	1,0	0,0	0	
	7.2	Maßnahme 1: Schnitthecke mit ge- bietsheimischen Gehölzarten und begleitendem Krautsaum	190	3,0	1,0	3,0	570	
	4.5	Freifläche / Gartenfläche im WA	236	2,0	1,0	2,0	472	
Summe			1.065			Gesamtflächenwert B (Summe Sp 6)	1.042	
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)							-2.283	